

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse
Bestandteile:****Satzung vom 18.12.2003****1. Änderungssatzung vom 21.06.2017****2. Änderungssatzung vom 09.07.2020****Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wildeshausen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2020 hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 18.12.2003 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Stadt-/Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2020 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 50,00 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 1 a Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind politische Parteien und Wähler-gemeinschaften sowie nichtkommerzielle Vereinigungen befreit.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Wildeshausen Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 21.06.2017, durch die der § 1 a hinzugefügt wurde, ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 21.07.2020, durch die der § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 geändert wurde, ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 21.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Eilers

**Anlage zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Wildeshausen vom 18.12.2003, zuletzt geändert am 22.06.2017
1. Änderung des Gebührentarifs vom 09.07.2020**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Maßstab	Sondernutzungsgebühr (EUR)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Warenauslagen (§ 9 Sondernutzungssatzung) - bis 5 m ² gebührenfrei; - im übrigen je m ²	50,00	5,00			15,00
2	Bau-, Schutt- und Abfallcontainer je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		15,00
3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (§ 11 Sondernutzungssatzung) je m ²	15,00	2,50			
4	Tribünen und Podeste je m ³		12,50		0,50	
5	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ²		5,00		1,00	
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ²		5,00			
7	Plakatierung (§ 12 Sondernutzungssatzung) je (Doppel-)Plakat				0,50	15,00
8	Altkleider-/Schuhcontainer bis zu einer Grundfläche von 1,5 m ² je m ²	300,00	25,00			